

Sozialversicherung und Steuer für Energetiker / Energetikerinnen

Mag. Dieter Welbich
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater / Partner
Baldinger & Partner

Wien, 21. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen

II. Sozialversicherung und Steuer bis zur Praxiseröffnung

III. Sozialversicherungspflicht

IV. Steuerrecht / Finanzamt

V. Finanzierung

I. Vorbemerkungen

1. Ziel der Vorlesung

Ziel der Vorlesung ist die Vermittlung praktischer und bedeutender Informationen auf dem Gebiet des Steuerrechts, welche anlässlich der Praxisgründung und bis dahin relevant sind. Diese sind betont verständlich, aber dennoch mit Verweis auf die Rechtsgrundlagen aufbereitet. Sie sollen vor allem auch dazu dienen, den Kontakt mit dem Finanzamt und einem steuerlichen Vertreter (= Steuerberater) zu erleichtern. Am Ende der Vorlesung sollten die Teilnehmer über die Grundzüge der Sozialversicherung und Steuern und die Finanzierung der Praxisgründung orientiert sein. Die Stoffsammlung dient auch zur Vertiefung nach Ende der Vorlesung.

Sprachliche Gleichbehandlung: Wenn Bezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Fragen der Teilnehmer

Welche Wege muss ich gehen?

- Wirtschaftskammer wegen Neugründerförderung
- Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft als Gewerbebehörden
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Finanzamt

II. Sozialversicherung und Steuer bis zur Praxiseröffnung

In aller Regel steht man im angeführten Zeitraum in einem Dienstverhältnis. Das führt dazu, dass die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten zur Gänze vom Dienstgeber wahrzunehmen sind.

1. Sozialversicherung

Vom laufenden Bezug werden 18,07% Sozialversicherung abgezogen. Bei den Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug = Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sind die Beiträge etwas günstiger: 17,07%.mEs handelt sich – von Ausnahmefällen abgesehen – um eine ASVG-Versicherung.

Der Dienstgeber muss dann vom Bruttobezug auch noch seine Dienstgeberabgaben abführen. Diese belaufen sich auf 21,83% (bei Sonderzahlungen 21,33%).

Damit ergibt sich bis zu einer monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 3.930 (Wert für 2008) eine Gesamtbelastung von 39,9%! (Sonderzahlungen: 38,4%).

2. Steuer

Die Lohnsteuer wird vom Dienstgeber einbehalten und an sein Finanzamt abgeführt. Er ist auch verpflichtet einen Jahreslohnzettel an sein Finanzamt zu übermitteln. Basis ist der Bruttobezug abzüglich der einbehaltenen Sozialversicherung von 18,07%. Der Tarif ist progressiv gestaltet.

Die Sonderzahlungen sind begünstigt: fixe Lohnsteuer von 6%.

Der Dienstgeber muss jedoch zusätzlich noch Abgaben vom Bruttobezug bezahlen: 4,5% an den Familienlastenausgleichsfonds (daraus wird die Familienbeihilfe finanziert) 0,4% an die zuständige Wirtschaftskammer (Wert für Wien; nur fällig, sofern Dienstgeber Mitglied der Wirtschaftskammer ist)

3% Kommunalsteuer an die zuständige Gemeinde

1,53% Mitarbeitervorsorgekassenbeiträge (Abfertigungsersatz!)

€ 37,44 U-Bahn-Steuer pro Jahr bei einem Dienort in Wien

Damit ergeben sich bei laufenden Bezügen Lohnnebenkosten von mehr als 31%!

Welche Möglichkeiten gibt es für Dienstnehmer, Steuern zu sparen?

Formal ist dazu eine Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen, um selbst bezahlte berufliche Kosten geltend machen zu können.

Diese Kosten nennt man Werbungskosten (z.B. Fortbildung (auch Studium), Fachliteratur, etc.).

Zusätzlich kann man Sonderausgaben und aussergewöhnliche Belastungen ansetzen (siehe später).

III. Sozialversicherungspflicht

1. Pflichtversicherung

- **Langtitel**
Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG)
StF: BGBl. Nr. 560/1978
- § 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Kranken- und die Pensionsversicherung der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, der sonstigen im Inland selbständig erwerbstätigen Personen, soweit sie nicht auf Grund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz. (22. Nov., BGBl. I Nr. 139/1997, Art. 8, Abschn. I, Z 1) - 1. 1. 1998.
- § 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft;

2. Bemessungsgrundlage und Beiträge

a. Allgemeines

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten jenes Kalendermonats, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird.

Sie endet mit dem Letzten jenes Kalendermonats, in dem die Tätigkeit beendet wird.

Sowohl die Aufnahme als auch die Einstellung sowie sonstige beitragsrelevante Sachverhalte sind innerhalb eines Monats schriftlich zu melden. Für zahlreiche Sachverhalte gibt es Fragebögen.

Zuständig ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Der Internetzugang erfolgt über www.sozialversicherung.at und Auswahl des SV-Trägers SVA.

Generell gilt, dass Unternehmer mit Gewerbeschein (dazu gehören auch Energetiker) als sog. alte Selbständige der GSVG-Versicherungspflicht unterliegen. In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit beträgt die monatliche Mindestbeitragsgrundlage € 537,78. Ab dem vierten Jahr teilen sich die Mindestbeitragsgrundlagen (Pensionsversicherung: € 887,38; Krankenversicherung: € 637,99). Die Höchstbeitragsgrundlage beläuft sich auf € 4.690 monatlich. Bei den genannten Werten handelt es sich um die Werte für 2009.

b. Krankenversicherung

Diese beläuft sich auf 7,65% der Beitragsgrundlage, wobei in den ersten beiden Jahren der Selbständigkeit keine Nachbemessung erfolgt.

c. Unfallversicherung

Der Beitrag beläuft sich monatlich auf € 7,84 und für ein ganzes Jahr daher auf € 94,08 (Werte für 2009).

d. Pensionsversicherung

Beitragsgrundlage ist der Gewinn vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. Beitragssatz: 16% (Beitragssatz 2009).

e. Vorsorgebeiträge

Zu zahlen sind 1,53% der gewerblichen Sozialversicherungsbeitragsgrundlage, wobei die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Beiträge mit den Sozialversicherungsbeiträgen einhebt und an die vom Berufsangehörigen ausgewählte Vorsorgekasse weiterleitet.

Zur Auswahl stehen 9 Vorsorgekassen:

www.bawag-allianz-mvk.at

www.apk-mvk.at

www.bonusvorsorge.at

www.buak-mvk.at

www.noevk.at

www.oevk.co.at

www.siemens.at/mvk

www.vbv.co.at

www.bav.victoria.at

Aufgrund der gesetzlichen Regelung der Beiträge fällt die Auswahlentscheidung nicht leicht, weil sie im Wesentlichen von den absehbaren zukünftigen Veranlagungserfolgen der Vorsorgekassen beeinflusst wird. Wichtig ist, dass eine Auswahl erfolgt, weil sonst die Zwangszuteilung zu einer Vorsorgekasse erfolgt.

Detaillierte Fragen können bei der Info-Hotline gestellt werden: 0810 00 20 20.

Die positiven Seiten der Selbständigenvorsorge

Leistungen

Die angesparten Beiträge können zu folgenden Zeitpunkten flüssig gemacht werden:

- 36 Beitragsmonate und: nach 2 Jahren des Ruhens der Berufsausübung oder 2 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit
- Nach 5 Jahren ohne Beitragspflicht
- Bei Pensionsantritt

Über den Abfertigungsanspruch kann in folgenden Formen verfügt werden:

- Auszahlung eines Einmalbetrag
- Rentenauszahlung über eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung
- Weiterveranlagung in der Vorsorgekasse
- Übertragung an eine andere Vorsorgekasse

Anwartschaften aus einer Selbständigenvorsorge werden jedenfalls getrennt von jenen aus einer Tätigkeit als Dienstnehmer geprüft.

Steuerbegünstigungen

Die Veranlagungserfolge der Vorsorgekassen sind steuerfrei. Bei Privatveranlagungen fallen demgegenüber regelmäßig 25% Kapitalertragsteuer an.

Von besonderer Bedeutung ist aber die Besteuerung der Auszahlung. Ein ausbezahlter Einmalbetrag wird nur mit 6% besteuert. Im Falle der Rentenauszahlung tritt überhaupt Steuerfreiheit ein!

Dem gegenüber steht die volle steuerliche Abzugsfähigkeit der einbezahlten Beiträge, wobei sich der Steuergesetzgeber dafür noch ein besonderes Schmankehl einfallen ließ. Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist, dass die Beiträge in ein bestimmtes Feld der Steuererklärung eingetragen werden. Wenn Anfang 2009 die Einkommensteuererklärungsformulare für 2008 herausgegeben werden, kann man sich auf die Suche nach diesem Feld machen.

f. Arbeitslosenversicherung

Folgende Varianten sind dabei denkbar:

I. Personen, die vor dem 1.1.2009 unselbständig und selbständig erwerbstätig waren.

Sie behalten ihre durch ihre unselbständige Tätigkeit erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld.

II. Personen, die erst nach dem 1.1.2009 eine selbständige Tätigkeit beginnen (Neugründer), wenn sie vorher unselbständig erwerbstätig waren.

a) Diese Personen waren vor ihrer Selbständigkeit zumindest fünf Jahre unselbständig erwerbstätig. Sie wahren ebenfalls die Ansprüche auf Arbeitslosengeld.

b) Die Neugründer waren weniger als 5 Jahre unselbständig erwerbstätig. Sie können Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld innerhalb von fünf Jahren geltend machen, danach jedoch nicht mehr.

III. Selbständige, die nie Arbeitnehmer waren bzw. Neugründer ab 1.1.2009, die weniger als 5 Jahre unselbständig erwerbstätig waren.

Diese sind nicht automatisch arbeitslosenversichert, können sich aber über die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft freiwillig versichern.

3. Begünstigungen

Ruhendmeldung, welche maximal 18 Monate rückwirken kann, wenn in diesem Zeitraum keine Leistungen in Anspruch genommen wurden.

Kleinunternehmerregelung: Wenn die Umsätze aus allen versicherungspflichtigen Tätigkeiten € 30.000 (Wert ab 2007) und die Einkünfte aus der unternehmerischen Tätigkeit € 4.292,88 (Jahreswert 2009 für Geringfügigkeitsgrenze) voraussichtlich nicht übersteigen, kann eine Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung beantragt werden, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre nicht mehr als 1 Jahr eine GSVG-Pflichtversicherung bestand.

Vorsicht: Die Angaben werden im Nachhinein überprüft. Werden die Grenzwerte überschritten, sind die Beiträge nachträglich zu entrichten. Zusätzlich wird ein Beitragszuschlag von 9,3% eingehoben.

4. Abwicklung / Fragebogen

Fälligkeit

Die Beiträge sind quartalsweise jeweils am Ende des zweiten Monats eines Kalendervierteljahres zu entrichten (Ende Februar, Mai, August, November).

Im Falle des Zahlungsverzuges werden jedenfalls Verzugszinsen berechnet. Nach zwei Wochen erfolgt die schriftliche Mahnung, danach das Exekutionsverfahren.

Sollte eine pünktliche Entrichtung der Beiträge nicht möglich sein, sollte eine Zahlungsvereinbarung mit der SVA getroffen werden.

Vorschreibung

Die Vorschreibung erfolgt für Neugründer auf Basis der Mindestbeitragsgrundlagen und später indexiert auf Basis des Einkommens im drittvorangegangenen Jahr.

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides (wird vom Finanzamt automatisch der SVA übermittelt) erfolgt die Nachbemessung auf Basis des tatsächlichen Einkommens. Allfällige Nachzahlungen werden automatisch auf vier Quartale verteilt vorgeschrieben.

Mehrfachversicherung

Sollte z.B. ein ASVG-pflichtiges Dienstverhältnis nebenbei bestehen, kann zur Vermeidung einer Beitragsvorschreibung über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus ein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer Gehaltsbestätigung.

Sinkende Einkünfte

In diesem Fall muss nicht auf die Nachbemessung gewartet werden. Die Beiträge können mittels Stundungsantrag herabgesetzt werden.

Fragebögen

Folgende siehe beiliegend.

- Betriebseröffnung
- Differenzbeitragsvorschreibung und Gehaltsbestätigung
- Stundungsansuchen
- Kleinunternehmerbefreiung
- Arbeitslosenversicherung

IV. Steuerrecht / Finanzamt

1. Verfahren bei der Praxiseröffnung

Gemäß § 120 Abs. 1 Bundesabgabenordnung besteht die Pflicht, **binnen 1 Monat** die Begründung eines steuerpflichtigen Betriebes **anzuzeigen**. Die Meldung erfolgt an das zuständige Betriebsfinanzamt (es gilt die Adresse der Praxis).

Die **steuerliche Registrierung** erfolgt durch Ausfüllen und Eingabe des Betriebseröffnungsfragebogens (siehe Beilage). In aller Regel geschieht dies gemeinsam mit dem steuerlichen Vertreter, welcher vor allem bei der Planung der Einnahmen und Überschüsse und des prinzipiellen steuerlichen Status unterstützend wirkt. Zur Berechnung der Einnahmen und Überschüsse ist eine (grobe) Planungsrechnung zu erstellen.

Der steuerliche Status betrifft vor allem die anfallenden Abgabenarten (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Lohnabgaben für Dienstnehmer).

Sobald Dienstnehmer beschäftigt werden, hat auch eine Meldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse und Stadtkasse zu erfolgen.

Ergebnis der steuerlichen Registrierung ist die Bekanntgabe der Steuernummer und allenfalls UID-Nummer (siehe Umsatzsteuer). Weiters eventuell auch die Ausfertigung eines Einkommensteuervorauszahlungsbescheides. Die Einkommensteuervorauszahlung für das laufende (und zunächst auch für die folgenden Jahre) wird auf Basis des im Fragebogen bekannt gegebenen Gewinnes bemessen. Jeweils 25% sind Mitte Februar, Mai, August und November fällig. Sollte die erste Vorauszahlung erst z.B. mit Mitte August vorgeschrieben werden, dann sind zu diesem Zeitpunkt 75% fällig. Apropos „vorschreiben“: Um die Zahlung muss man sich nicht kümmern, weil das Finanzamt die Steuerpflichtigen an die Zahlung durch Zusendung einer Buchungsmitteilung (Kontoauszug mit Zahlschein als Allonge) „erinnert“.

Nachschau anlässlich der Betriebseröffnung

Das Finanzamt hat das Recht, anlässlich der Gründung eines Betriebes, den Steuerpflichtigen zu „besuchen“. Zweck dieses Besuchs ist die Erhebung prinzipiell wichtiger Sachverhalte (z.B. allfällige Privaträumlichkeiten, etc.) und die Aufklärung des Steuerpflichtigen über seine steuerlichen Pflichten. Sollte die Registrierung durch den steuerlichen Vertreter erfolgen, unterbleibt die Nachschau in aller Regel, weil das Finanzamt davon ausgeht, dass der steuerliche Vertreter die Aufklärungsarbeit bereits erledigt hat.

Steuerlicher Vertreter

In aller Regel sind Unternehmer steuerlich vertreten. Gründe dafür gibt es mehrere: Für die Einstellung einer eigenen Buchhaltungskraft ist der Betrieb prinzipiell und vor allem anfangs zu klein. Die Erfüllung durch den Unternehmer selbst scheitert üblicherweise an der großen Diskrepanz zwischen dem Aufwand zur Erlernung der notwendigen Fachkenntnisse und dem Nutzen daraus. Schließlich wird normalerweise nicht gewünscht, dass Mitarbeiter Einblick in die doch sensiblen Finanzdaten haben.

Die Zusammenarbeit mit dem steuerlichen Vertreter wird durch Unterfertigung einer Vollmacht eingegangen. Subsidiär gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhand (AAB). Sowohl Vollmacht als auch AAB sind von der Kammer der Wirtschaftstreuhand vorgegeben. Abweichungen sind naturgemäß möglich.

Grundsätzlich entsteht dadurch ein Steuervollmachtsverhältnis. Gesondert regelbar sind:

- Vollmacht zur elektronischen Akteneinsicht
- Geldvollmacht
- Zustellungsvollmacht

Wesentlich ist aber auch die Quotenvollmacht. Grundsätzlich sind die Jahressteuererklärungen (Einkommen- und Umsatzsteuer) bis 30.4. (elektronisch bis 30.6.) des Folgejahres einzureichen. Wenn man steuerlich vertreten ist, gelten diese Bestimmungen jedoch nicht. Der Steuerberater hat mit den Finanzämtern Quotenvereinbarungen, wonach er die Steuererklärungen seiner Mandanten Ende Oktober und November des Folgejahres und Ende Jänner, Februar und März des zweitfolgenden Jahres (jeweils 20%) einzureichen hat. Damit kann die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen entscheidend verlängert werden.

Welche Leistungen erbringt der steuerliche Vertreter?

- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- Erstellung der Jahres-Gewinnermittlung
- Erstellung der Jahres-Steuererklärungen
- Beantwortung laufender steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fragen

Der Steuerberater kann aber auch ein wertvoller betriebswirtschaftlicher Berater sein. Je besser das gegenseitige Verständnis der Materien ist, desto gedeihlicher wird die Zusammenarbeit sein.

2. Steuern

Einkommensteuer

Zunächst sind die **Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Buchhaltung)** vollständig und zeitnah zu erstellen. Die Lohnverrechnung ist ohnehin monatlich zu erstellen. Die Buchhaltung dient zur Ermittlung des einkommensteuerpflichtigen Gewinnes. Die Gewinnermittlung erfolgt üblicherweise durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (eingegangene betriebliche Einnahmen abzüglich bezahlter betrieblicher Ausgaben in einem Kalenderjahr).

Es empfiehlt sich, die private Finanzgebarung von der Betriebsbuchhaltung zu trennen. Erreicht wird dies durch Eröffnung eines Praxisbankkontos, über das alle steuerlich relevanten Transaktionen (auch, wenn Privatanteile enthalten sind) abgewickelt werden sollten. Alle Bargeschäfte (Ein- und Ausgaben) sind täglich in einem Kassabuch aufzuzeichnen. Klargestellt wird, dass der Kassasaldo nie negativ werden kann.

Auch wenn dies eigentlich klar sein sollte („man kann nie mehr herausnehmen, als drinnen ist“), hat die Praxis manchmal Probleme damit, wenn z.B. Ausgaben eingetragen werden, welche der Unternehmer aus der eigenen Börse getragen hat. Schließlich hilft eine ordnungsgemäße Belegvorbereitung, die Steuerberatungskosten zu optimieren.

Das Ausgabenprinzip wird bei **Investitionen** durchbrochen. Diese sind nicht sofort, sondern lediglich verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer absetzbar. Dies ist eine der Hauptaufgaben im Rahmen der Erstellung der Gewinnermittlung. Wesentlich ist auch die Geltendmachung allfälliger steuerlicher Begünstigungen (in unterschiedlichster Form für Investitionen, Bildung, Lehrlinge, Forschung, etc.).

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gibt es den Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG). Demnach können max. 10% des Gewinns (max. T€ 100 p.a.), sofern entsprechende Investitionen (auch bestimmte Wertpapiere) gegenüber stehen, steuerfrei belassen. Die Haltefrist ist vier Jahre.

Welche Einnahmen gibt es?

Die Einnahmen stammen in aller Regel von Privatpatienten. Aber auch sonstige Einnahmen z.B. aus Versicherungsvergütungen, Mahnspesen und Anlagenverkäufen sind zu erfassen.

Welche absetzbaren Ausgaben gibt es?

- Therapeutisches Verbrauchsmaterial
- Entsorgungskosten
- Arbeitskleidung (nur in spez. Fällen anerkannt)
- Vertretungskosten
- Personalkosten
- Abschreibung auf Investitionen (siehe vorhin)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 400)
- Instandhaltungen
- Reinigungskosten
- Sozialversicherungsbeiträge
- Versicherungsprämien
- Botendienste
- Fahrt- und Reisekosten
- PKW-Kosten (abzüglich Privatanteil)
- Telefongebühren
- Postgebühren
- Praxiskosten (Miete/Abschreibung u. BK, Energie)
- Lizenzgebühren
- Kosten für gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter
- Konsulentenhonorare
- Provisionen (z.B. für Vermittlung der Praxis)
- Büromaterial
- Fachliteratur (inkl. Warteraumliteratur?)
- Fortbildung (Begünstigung für Mitarbeiter! Vorsicht bei Urlaubsdestinationen!)
- Werbung
- Werbeähnlicher Aufwand (werbliche Bewirtungen zu 50%)
- Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten
- Kammerumlage
- Mitgliedsbeiträge
- Sonstige Gebühren und Umlagen (z.B. Mietvertragsgebühr)
- Bankspesen und –zinsen
- Schadensfälle

Schwierig ist vor allem die Abgrenzung zu den nicht abzugsfähigen **Kosten der privaten Lebensführung**. In einigen Fällen wird dieser Problematik durch das Ausscheiden von Privatanteilen begegnet (z.B. KFZ, Telefon, Miete, Bewirtungen, etc.). In den anderen Fällen hilft Augenmaß und eine gute Dokumentation und Argumentation (z.B. bei Fortbildungsreisen).

Sollten die sonstigen Aufwendungen geringfügig sein (eher selten) kann eine **Pauschalierung** von 12% der Einnahmen, welches zusätzlich zu den direkten Kosten (therapeutisches Verbrauchsmaterial, Vertretungen) und den Personalkosten abgesetzt werden kann.

Der nach Erledigung aller Abschlussarbeiten ermittelte **Gewinn** ist sodann unter der Rubrik „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ (§ 23 Einkommensteuergesetz) in die **Einkommensteuererklärung** einzutragen (siehe beiliegendes Formular E1). Um Risiko- und Verdachtsfälle erheben zu können, ist der Gewinn getrennt nach bestimmten Einnahmen- und Ausgabenkategorien in ein ergänzendes Formular (siehe beiliegendes Formular E1a) einzutragen. Die Buchhaltungsaufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass das Ausfüllen dieses Formulars möglich ist.

In die Einkommensteuererklärung ist jedoch nicht nur der Gewinn (allenfalls auch Verlust) aus der unternehmerischen Tätigkeit, sondern sind auch alle **anderen Einkünfte** aufzunehmen (Ausnahme nur z.B. endbesteuerte Kapitaleinkünfte aus Sparguthaben oder Wertpapieren). Vornehmlich sind hier Einkünfte aus einem Dienstverhältnis zu nennen. Der Lohnzettel kann vom steuerlichen Vertreter dem elektronischen Finanzamtsakt entnommen werden. Zu erklären sind aber natürlich auch etwa Vermietungseinkünfte (getrennte Gewinnermittlung).

Von den erklärten Einkünften können folgende Positionen abgezogen werden:

a) Sonderausgaben

Hierzu zählen vor allem die sog. „Topfsonderausgaben“ für Kranken-, Unfall-, Lebens- und Pensionsversicherungen sowie für Wohnraumschaffung/Wohnraumsanierung/energiesparende Maßnahmen. Das Wort „Topf“ wird verwendet, weil diese Ausgaben in einen gemeinsamen Topf einbezogen werden, welcher einer Höchstbetragsregelung unterliegt. Es können max. € 2.920 pro Jahr geltend gemacht werden, wovon dann max. ein Viertel, d.s. € 730, abgesetzt werden können. Für Alleinverdiener verdoppelt sich dieser Betrag. Ab drei Kindern gibt es weitere Begünstigungen.

Zusätzlich können Kirchenbeiträge (max. € 100 pro Jahr) und Spenden an bestimmte wissenschaftliche Einrichtungen (max. 10% des Vorjahreseinkommens) sowie allenfalls nicht betriebliche Steuerberatungskosten (ohne Betragsgrenze) geltend gemacht werden.

Wesentlich ist schließlich der Verlustvortrag. Mit dem Gewinn aus der betrieblichen Tätigkeit eines Jahres können die Verluste aus drei Jahren davor verrechnet werden.

B) Außergewöhnliche Belastungen

Gründe für außergewöhnliche Belastungen können vielschichtig sein. Zu nennen sind etwa Krankheitskosten, Katastrophenfälle, eigene Behinderungen, Behinderungen der Kinder, auswärtige Berufsausbildung der Kinder, Kinderbetreuungskosten für alleinerziehende Elternteile oder bei niedrigem Einkommen der Eltern.

In aller Regel wird jedoch ein Selbstbehalt von im Schnitt ca. 10% des Einkommens abgezogen. Davon ausgenommen sind nur Katastrophenfälle und die auswärtige Berufsausbildung der Kinder (hier gilt eine Pauschale). Bei der Kinderbetreuung wird zusätzlich eine Verpflegungsersparnis abgezogen.

Was wirkt allenfalls im Rahmen der Steuererklärung ***noch steuersenkend?*** >>>

Sollte der Ehepartner über kein oder ein geringes Einkommen (z.B. bei einem Kind bis zu € 6.000 jährlich) verfügen, kann der Alleinverdienerabsetzbetrag beantragt werden.

Ist Unterhalt für Kinder zu zahlen, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Ab drei Kindern und bei entsprechend geringem Einkommen ist es möglich, einen Mehrkindzuschlag geltend zu machen.

Die endgültigen Steuererklärungen sind dann **fristgerecht** (siehe Punkt 1.) und **elektronisch** beim zuständigen Betriebsfinanzamt **einzubringen**.

Auf das Einkommen (Summe der Einkünfte abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) ist der **Einheitstarif** des § 33 Einkommensteuergesetz anzuwenden:

§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Bei einem Einkommen von	Einkommensteuer	Steuersatz
10.000 Euro und darunter	0 Euro	0%
25.000 Euro	5.750 Euro	23%
51.000 Euro	17.085 Euro	33,5%

Für Einkommensteile über 51.000 Euro beträgt der Steuersatz 50%. Bei einem Einkommen von mehr als 10.000 Euro ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

Einkommen	Einkommensteuer in Euro
über 10.000 Euro bis 25.000 Euro	$(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750$ <hr/> 15.000
über 25.000 Euro bis 51.000 Euro	$(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335$ <hr/> + 5.750 26.000
über 51.000 Euro	$(\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5 + 17.085$

Über die endgültige Einkommensteuer wird dann im **Einkommensteuerbescheid** abgesprochen. Von der ermittelten Einkommensteuerschuld sind die Einkommensteuervorauszahlungen und die allfällige Lohnsteuer abzuziehen. **Gutschriften** können rückbezahlt **oder** für zukünftige Abgaben verwendet werden. **Nachzahlungen** sind innerhalb eines Monats fällig.

Umsatzsteuer

Grundsätzlich sind die Einnahmen aus der therapeutischen Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig.

Zur **Befreiung für Kleinunternehmer** ist anzumerken, dass diese nur greift, wenn die Summe aus befreiten und pflichtigen Umsätzen – auch außerhalb der therapeutischen Tätigkeit wie z.B. die Vermietung – € 30.000 netto nicht überschreitet. Wird diese Summe überschritten, ist jeder € an grundsätzlich pflichtigen Umsätzen auch tatsächlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Sollten umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt werden, sind **umsatzsteuergerechte Rechnungen** auszustellen. Diese hat zwingend folgende Bestandteile aufzuweisen (bei sonstigem Verlust des Vorsteuerabzugsrechts durch den Auftraggeber):

§ 11. (1) Führt der Unternehmer Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z1 aus, ist er berechtigt, Rechnungen auszustellen. Führt er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, aus, ist er **verpflichtet, Rechnungen auszustellen**. Diese Rechnungen müssen - soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist - die folgenden Angaben enthalten:

1. Den **Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers**
2. Den **Namen und die Anschrift des Abnehmers** der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10 000 Euro übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird
3. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die **Art und den Umfang der sonstigen Leistung**
4. Den **Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum**, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z.B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt

5. Das **Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
6. Den auf das Entgelt (Z 5) entfallenden **Steuerbetrag**. Weiters hat die Rechnung folgende Angaben zu enthalten:
 - das **Ausstellungsdatum**
 - eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
 - soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Umsatzsteuersystem und Nebeneinander von pflichtigen und befreiten Umsätzen:

Die verrechnete Umsatzsteuer ist am 15. des zweitfolgenden Monats (also z.B. am 15.3. für ein im Jänner vereinnahmtes Honorar) abzuführen.

Davon abgezogen werden kann die an Lieferanten bezahlte Umsatzsteuer (sog. Vorsteuer).

Die tatsächlich zu zahlende Differenz nennt man Zahllast.

Der Vorsteuerabzug steht jedoch nur insoweit zu, als die Vorsteuer mit umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen im Zusammenhang steht. Um das Hinterfragen jedes einzelnen Belegs hintanzuhalten, ist es zulässig, die abzugsfähige Vorsteuer aliquot im Verhältnis der pflichtigen und befreiten Umsätze zu ermitteln (Beispiel: Die pflichtigen Umsätze belaufen sich auf 10% der Gesamteinnahmen. Die abzugsfähige Vorsteuer beläuft sich dann ebenfalls auf 10% der insgesamt an die Lieferanten bezahlten Umsatzsteuer).

Materialeinkauf aus dem Ausland

- a) Für Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern ist Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten.
- b) Für Lieferungen aus EU-Ländern kann es bei der Umsatzbesteuerung durch das Herkunftsland bleiben, wenn die sog. Erwerbsschwelle (Summe der Lieferungen) von € 11.000 pro Jahr nicht überschritten wird. Sollten die Lieferungen über dieser Grenze liegen, ist ab dem Überschreiten oder von Haus aus österreichische Umsatzsteuer (in aller Regel 20%) abzuführen.
- Ist die Umsatzsteuer im Lieferland höher, wird es sinnvoll sein, auf die Anwendung der Erwerbsschwelle zu verzichten und österreichische Umsatzsteuer vom ersten Euro an abzuführen.
- Die Erwerbsschwelle kann jedoch nur dann angewandt werden, wenn ausschließlich umsatzsteuerbefreite Umsätze erzielt werden. Werden daneben, z.B. aus Vermietung, umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt, dann ist zwingend für alle Lieferungen aus anderen EU-Ländern die österreichische Umsatzsteuer abzuführen.
- Zur Vermeidung der Umsatzsteuer aus einem anderen EU-Land dient die Erwirkung der sog. UID-Nummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer).

Sonstige Steuern und Abgaben Lohnabgaben

Sonstige Steuern fallen vor allem für Dienstnehmer an. Die Abwicklung erfolgt in aller Regel über eine vom steuerlichen Vertreter geführte Lohnverrechnung. Zu beachten sind aber auch dienstnehmerfreundliche Regelungen (z.B. begünstigte Zulagen und Zuschläge wie Überstundenzuschläge). Nähere Regelungen finden sich auch im Kollektivvertrag.

Für Neugründer bestehen bestimmte bundesweit geregelte Begünstigungen (Neugründungsförderungsgesetz). Neben Befreiungen von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbsteuer und Gesellschaftssteuer ist vor allem folgende Begünstigung relevant:

Im Kalendermonat der Neugründung sowie in den darauf folgenden elf Kalendermonaten werden folgende Lohnabgaben nicht erhoben:

- Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
- (Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage 2; Landeskammerumlage und Bundeskammerumlage))
- Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

Die **maximale Begünstigung** beträgt damit **6,4 %** (DB 4,5%, Wohnbauförderung 0,5% und Unfallversicherung 1,4%). Wichtig ist, dass die Begünstigung für die Lohnabgaben **nicht im Falle einer Praxisübernahme** gilt.

Generell fallen folgende **Lohnnebenkosten** für Dienstnehmer an:

21,9% Sozialversicherungs-Dienstgeberbeiträge (SV-DGA)

4,5% Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB)

3% Kommunalsteuer

In Wien Dienstgeberabgabe („U-Bahnsteuer“) € 0,72 pro Woche für jeden Dienstnehmer ab 10 Wochenstunden, d.s. € 37,44 jährlich.

DB und Kommunalsteuer fallen jedoch nur bei einer monatlichen Lohnsumme ab € 1.095 an. Bis € 1.460 besteht eine **Einschleifregelung**; darüber hinaus fallen die Abgaben ohne Kürzung an.

Die **Jahresmeldungen** haben elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen (Lohnzettel inkl. Jahresbeitragsgrundlagennachweis, Kommunalsteuererklärung). Lohnzettel bei unterjährigem Ausscheiden eines Dienstnehmers nach dem Ausscheiden.

Nebengebühren

a) Säumniszuschlag: Sollten die Abgaben nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt werden, verhängt das Finanzamt automatisch einen ersten Säumniszuschlag von 2% der nicht entrichteten Abgabe. Bei fortgesetzter Säumnis einen zweiten und dritten Säumniszuschlag von jeweils 1%. Eine Festsetzung erfolgt jedoch nur, wenn der Säumniszuschlag mindestens € 50 ausmacht.

b) Verspätungszuschlag: Erfolgen die Abgabemeldungen nicht fristgerecht, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 2-10% der Stammabgabe verhängen.

c) Stundungszinsen: Wenn infolge vorübergehender Liquiditätsenge die Abgaben nicht sofort bezahlt werden können, empfehlen sich die Meldung der Abgaben zur Vermeidung des Verspätungszuschlages und die Einbringung eines Stundungsansuchens oder Stundungs- und Ratenansuchens zur Vermeidung von Säumniszuschlägen. Für die Zahlungserleichterung werden jedoch Stundungszinsen (Höhe siehe unten) verrechnet. Betriebswirtschaftlich sinnvoll ist dies nur, wenn die Bankzinsen höher sind oder eine Banklinie nicht (mehr) zur Verfügung steht.

d) Aussetzungszinsen: Wenn gegen einen Steuerbescheid aufgrund z.B. divergierender Rechtsauffassung Berufung eingelegt wird, muss der höhere Betrag nicht eingezahlt werden, wenn ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung eingebracht wird. Sollte die Berufung dann nicht oder nur teilweise erfolgreich sein, sind für die tatsächliche Nachzahlung Aussetzungszinsen (Höhe siehe unten) zu zahlen.

e) Anspruchszinsen: Aufgrund der Quotenvereinbarung der Steuerberater können Steuererklärungen relativ spät eingereicht und damit Steuerzahlungen entsprechend verzögert werden. Um dieses Phänomen einzudämmen, wurde vor einigen Jahren eine Verzinsung von Einkommensteuernachzahlungen eingeführt. Die Verzinsung beginnt mit 1.10. des Folgejahres (Höhe siehe unten).

Allen Zinsen ist gemeinsam, dass diese nur vorgeschrieben werden, wenn sie den Betrag von € 50 erreichen.

Wenn alle genannten Instrumente nicht mehr ausreichen und ein Abgaberrückstand unberichtigt aushaftet, greift auch das Finanzamt schließlich zu **Exekutionsmaßnahmen** und verhängt Pfändungsgebühren, welche anfänglich regelmäßig unter € 50 liegen, aber trotzdem vorgeschrieben werden. Wie im Sozialversicherungsbereich kann es auch hier zur Pfändung von Forderungen, beweglichen Gütern etc. kommen.

Mitteilung der jeweils anzuwendenden Höhe der Zinssätze für Stundungszinsen gemäß § 212 Abs. 2 BAO, für Aussetzungszinsen gemäß § 212a Abs. 9 BAO und für Anspruchszinsen (Nachforderungs- und Gutschriftszinsen) gemäß § 205 Abs. 2 BAO

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig (§§ 212 Abs. 2, 212a Abs. 9, § 205 Abs. 2 BAO).

Zinssatzänderungen folgende Änderungen des Basiszinssatzes:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen
11.12.2002	2,20%	6,20%	3,20%	4,20%
09.06.2003	1,47%	5,47%	2,47%	3,47%
01.02.2005	1,47%	5,97% [1]	3,47% [2]	3,47%
27.04.2006	1,97%	6,47%	3,97%	3,97%
11.10.2006	2,67%	7,17%	4,67%	4,67%
14.03.2007	3,19%	7,69%	5,19%	5,19%
09.07.2008	3,70%	8,20%	5,70%	5,70%
15.10.2008	3,13%	7,63%	5,13%	5,13%
12.11.2008	2,63%	7,13%	4,63%	4,63%
10.12.2008	1,88%	6,38%	3,88%	3,88%
21.01.2009	1,38%	5,88%	3,38%	3,38%

Dieser Erlass ersetzt den Erlass des BMF vom 9. Dezember 2008, BMF-010104/0636-IV/2008. Er wird im AÖF veröffentlicht. (Bundesministerium für Finanzen, 16. Jänner 2009)

3. Hinweise zum Verkehr mit den Finanzbehörden

a) Allgemeines

Da es sich um eine Behörde handelt, sollte man dieser grundsätzlich höflich und sachlich gegenüber treten. Sollte diese Grundregel nicht eingehalten werden, hat das Finanzamt die Möglichkeit, Zwangs-, Mutwillens- und Ordnungsstrafen zu verhängen.

b) Rechtsmittel

Sollte man mit dem Handeln des Finanzamtes nicht einverstanden sein, stehen verschiedene Rechtsmittel offen. Das wichtigste Instrument ist die Berufung, mit der z.B. ein nicht erklärungsgemäß ergangener Einkommensteuerbescheid bekämpft werden kann. Bezüglich anderer Eingabemöglichkeiten wird auf das Vorkapitel verwiesen. Schließlich stehen im Falle von Versäumnissen noch die Instrumente der Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung zur Verfügung.

c) Prüfungen

Der unangenehmste Kontakt mit dem Finanzamt ist in aller Regel eine Prüfung durch das Finanzamt. Im Falle der steuerlichen Vertretung erfolgt diese über den Steuerberater, welcher hier eine Abschirmfunktion wahrnimmt. Die großen Themen sind regelmäßig die Vollständigkeit der Einnahmen und die Absetzbarkeit von Ausgaben, welche eine gewisse Nähe zur privaten Lebensführung haben (Anstellung von Kindern, Fortbildungsreisen, Repräsentationsausgaben, Warteraumliteratur, etc.).

In aller Regel werden drei Jahre, manchmal auch 4 Jahre, gleichzeitig geprüft. Da die Prüfungsdichte infolge des verstärkten Einsatzes von e-government (damit werden Kapazitäten in der Finanzverwaltung frei) zunimmt, kann regelmäßig nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die ersten ein bis drei Jahre oder ein bis zwei Jahre nach einer Prüfung nicht geprüft werden.

Zur Prüfung im Rahmen der Gründung siehe oben.

Im Rahmen der Veranlagung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Bei kleinen Fällen begnügt sich das Finanzamt nach wie vor mit der Prüfung von bestimmten Positionen im Rahmen eines sog. Vorhaltsverfahrens. Hier werden schriftlich Fragen gestellt, in letzter Zeit oft auch nach bereits erfolgter Veranlagung.

d) Finanzstrafen

Neben Exekutionen stellen diese die wohl unangenehmste Folge von rechtswidrigen Handlungen dar. Häufigste Quellen: Anzeigen aus dem privaten Umfeld oder durch die Konkurrenz, Prüfungsfeststellungen, unterlassene Meldungen.

Kann nachgewiesen werden, dass die Einnahmen nicht vollständig sind, wird man die Strafe durch Einbringung aller mildernden Umstände zu minimieren versuchen. Die Aberkennung von Ausgaben wird dann nicht strafbar sein, wenn die Geltendmachung argumentierbar war.

Das wesentlichste Mittel zur Hintanhaltung von Strafen ist die Selbstanzeige. Sollte das Betriebsfinanzamt (noch) nicht informiert sein, wirkt diese strafbefreiend, wenn die Abgaben prompt einbezahlt werden oder ein Stundungs- und Ratenansuchen von maximal 24 Monaten gestellt wird.

e) Betriebseinstellung

Diese ist auch dem zuständigen Betriebsfinanzamt zu melden (siehe beiliegender Fragebogen).

V. Finanzierung

1. Finanzierungsbedarf

Ausgangspunkt: Kosten für die Praxis an sich

- Kaufpreis einer bestehenden Praxis
- Wohnungskaufpreis bei einer Neueröffnung
- Investitionsablöse bei einer Mietwohnung
- Adaptierungskosten
- Technische Geräte
- Büroausstattung

Anlaufkosten

- Anfänglicher laufender Verlust
- Erstausrüstung therapeutisches Verbrauchsmaterial
- Finanzierung der Forderungen

Aus Sicherheitsgründen sollte eine **Reserve für Unvorhergesehenes** berücksichtigt werden.

2. Finanzierungsarten

Die Finanzierung wird in Eigen- und Fremdfinanzierung gegliedert.

Eigenfinanzierung: Aus betriebswirtschaftlicher Sicht und Bonitätssicht empfiehlt sich ein Mindestmaß an Eigenmitteln (10 bis 20% des Finanzierungsbedarfs).

Fremdfinanzierung: Der Restbetrag wird in aller Regel über einen Bankkredit.

3. Tilgungspotential

Basis ist im Vorhinein die etwaig mit dem Steuerberater anlässlich der steuerlichen Registrierung erstellte Planungsrechnung und im Nachhinein die tatsächlich erstellte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Das Tilgungspotential kann auf dieser Basis wie folgt berechnet werden:

- Ergebnis laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- zuzüglich Abschreibung auf das Anlagevermögen
- zuzüglich Bankzinsen auf die Startfinanzierung
- abzüglich laufender Investitionen
- abzüglich Einkommensteuer
- abzüglich Kosten für die private Lebensführung
- abzüglich Reserve für Unvorhergesehenes

Tilgungs-Cash-Flow

Dieser Betrag steht zur Begleichung der Kreditannuität zur Verfügung (**Annuität** ist Summe aus Kapitaltilgung und Zinsen).

Aus der Gegenüberstellung von Kreditnominal und Tilgungspotential (unter Berücksichtigung der Zinsen) ergibt sich die **kürzest mögliche Kreditlaufzeit**.

Bei deren Bemessung sollte aber auch der Grundsatz der **Fristenkongruenz** beachtet werden: Investitionen sollten auf die Dauer ihrer Nutzung (**Abschreibungsfinanzierung**) finanziert werden.

Frühzeitige Tilgungen wegen tatsächlich höherem Tilgungspotential sollten möglich sein.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.
Kontakt:

Mag. Dieter Welbich
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater / Partner
Baldinger & Partner
Ferrogasse 35, A-1180 Wien
T (+43) 1 470 07 60 73
d.welbich@bup.at
www.bup.at